

Rechtlicher Rahmen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt in Einrichtungen

Fachrunde Kinderschutz * 13. September 2023

Katharina Lohse,
Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Agenda

- I. Allgemeine Schutzpflicht von Einrichtungen
- II. Pflicht zu Schutzkonzept und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche
- III. Personalverantwortung
- IV. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden
- V. Information von Aufsichtsbehörden/anderer Stellen

Agenda

- I. Allgemeine Schutzpflicht von Einrichtungen
- II. Pflicht zu Schutzkonzept und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche
- III. Personalverantwortung
- IV. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden
- V. Information von Aufsichtsbehörden/anderer Stellen

Allgemeine Schutzpflichten von Einrichtungen

- aus dem Betreuungsvertrag/
Organisationsverantwortung
- spezialgesetzliche Schutzpflichten, insb.
 - für Fachkräfte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)
 - für Berufsgeheimnisträger:innen (§ 4 Abs. 1 KKG)
 - Landesschulrecht (§ 5a SchulG Berlin)
- Grenzen der klassischen Kinderschutzvorschriften
 - Reichweite Kindeswohlgefährdungsbegriff ?
 - Geeignetheit des Vorgehens / der verfügbaren Maßnahmen?

Agenda

- I. Allgemeine Schutzpflicht von Einrichtungen
- II. Pflicht zu Schutzkonzept und Beschwerdemöglichkeit für Kinder und Jugendliche
- III. Personalverantwortung
- IV. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden
- V. Information von Aufsichtsbehörden/anderer Stellen

Gesetzliche Pflicht zum Vorhalten von Schutzkonzepten

- Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII)
- Pflegefamilien (§ 37b SGB VIII)
- Schulen (§ 8 Abs. 2 Nr. 5 Berliner SchulG)
- Landeskinderschutzgesetz NRW: auch für nicht-erlaubnispflichtige Einrichtungen, wenn sie nach dem Kinder- und Jugendförderplan NRW gefördert werden; gilt auch für OGS
- Gesundheit, Sport, Jugendämter, Kirche

Was sind Schutzkonzepte?

„Schutzkonzepte helfen Organisationen und Einrichtungen [...] zu **Orten** zu werden, **an denen Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt geschützt** werden.

Sie **vermindern das Risiko**, dass sexuelle Gewalt in der Einrichtung oder Organisation verübt wird und tragen dazu bei, dass betroffene Kinder und Jugendliche **von Fachkräften erkannt** werden und **Zugang zu Hilfe** erhalten.

Institutionelle Schutzkonzepte für Prävention und Intervention sind ein Zusammenspiel aus **Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen** und **Kommunikation** sowie **Haltung und Kultur** einer Organisation.“ (UBSKM)

Bestandteile eines Schutzkonzepts

Leitbild

Partizipation

Beschwerde

Personal-
verantwortung

Prävention

Verhaltens-
kodex

Interventions-
plan

Kooperation

Fortbildung

Herausforderungen bei der Einführung von Schutzkonzepten

- „Bottom-up“
- Bereitschaft zu Selbstreflexion
- Fehlerkultur in der Einrichtung
- Papier vs. Gelebtes Schutzkonzept
- Anfang finden
- Externe Begleitung
- Ressourcen

(Ansprech-) und Beschwerdemöglichkeiten

Enger Zusammenhang mit Partizipation

- Räume für Peer-Treffen und Selbstvertretung
- Strukturelle Beteiligung

Voraussetzung für Ansprechen & Beschwerde: Rechte kennen!

- Fortlaufende, adressatengerechte Information/Aufklärung
- Wer macht's?

Vielfältige Ansprech- und Beschwerdewege

- Vertrauensperson
- Internes Beschwerdeverfahren
- Ombudssystem
- Polizei, Familiengericht

Agenda

- I. Allgemeine Schutzpflicht von Einrichtungen
- II. Pflicht zu Schutzkonzept und Beschwerdemöglichkeit für Kinder und Jugendliche
- III. Personalverantwortung
- IV. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden
- V. Information von Aufsichtsbehörden/anderer Stellen

Präventive Personalverantwortung

Vor der Einstellung

- Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses
- Bewerbungsgespräch
- Arbeitszeugnisse
- Informationseinholung bei Dritten („nachsorgende Fürsorgepflicht“ BAG 5.8.1976 – AZR 491/75)
- Selbstverpflichtungserklärung
- Verhaltensregeln/Codes of Conducts (insb. zu Nähe-Distanz)

Im Laufe der Beschäftigung

- Wiederholte Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses
 - Fortbildungen
-

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

- Erweiterte Eintragungen gegenüber einfachem Führungszeugnis
 - aber auch nur bei Verurteilung
- Antragsrecht (§ 30a BZRG), wenn
 - Berufl./ehrenamtl. Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung
 - Vergleichbare Tätigkeit, um Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen
- Vorlagepflicht
 - § 72a Abs. 1 für öffentliche Träger der KJH
 - § 72a Abs. 2 mittelbar über Vereinbarung auch für freie Träger
 - Schule: In einigen Bundesländern gem. Gesetze, VO, Rundschreiben
<https://www.bundestag.de/resource/blob/476082/3bf00f54c4c9c4d000e275b96f0f1616/WD-9-046-16-pdf-data.pdf>
 - Vertragliche Nebenpflicht

Intervenierende Personalverantwortung

- Kenntnis von Missbrauch/Verdacht außerhalb der Einrichtung
 - Information über laufendes oder (ggf. auch weit in der Vergangenheit) abgeschlossenes Ermittlungsverfahrens
 - Information durch früheren Arbeitgeber
 - Information über (getilgte) Vorstrafe
- Vorfall in der Einrichtung
 - Anvertrauen des betroffenen Kindes oder Jugendlichen
 - Beobachtung durch andere Kinder oder Jugendliche oder Mitarbeiter:innen
 - Offenbaren durch missbrauchende Mitarbeiter:in

Intervenierende Personalverantwortung

- Aufklärung des Sachverhalts, Einschätzung
 - Information von Leitung
 - Inanspruchnahme von Fachberatung
 - Gespräch mit dem Kind und den Sorgeberechtigten
 - Gespräch mit dem/der verdächtigen Mitarbeiter:in
- Weitere Schritte
 - arbeitsrechtliche Maßnahmen prüfen (Rechtsberatung in Anspruch nehmen, unabhängig vom Ermittlungs- oder Strafverfahren)
 - Einschaltung der Strafverfolgung prüfen
 - Information weiterer Stellen prüfen
- Dokumentation

Arbeitsrechtliche Maßnahmen

- Grundsätzlich: Umstände des Einzelfalls, Abwägung
- Maßnahmen „unterhalb“ einer Kündigung?
 - Zuweisung einer anderen Tätigkeit? Freistellung?
 - Abmahnung? entbehrlich, wenn sie nicht erfolgversprechend ist oder es sich um eine schwere Pflichtverletzung handelt, bei der die Rechtswidrigkeit des Handelns ohne Weiteres erkennbar und Hinnahme des Verhaltens offensichtlich ausgeschlossen ist
 - Aufhebungsvertrag?
- Kündigung
 - Außerordentliche fristlose Kündigung
 - Ordentliche Kündigung (personen- oder verhaltensbedingt)
 - Verdachtskündigung = hohe Anforderungen

(Außer)Ordentliche verhaltensbedingte Kündigung

- Voraussetzung: schwere und schuldhaftes Vertragspflichtverletzungen
 - strafbares Verhalten
 - Vorfall unterhalb der Strafbarkeitsschwelle: sofern das Verhalten aufgrund des Umfangs und der Intensität untragbar ist
 - außerdienstlich begangene Pflichtverletzungen bzw. Straftaten, wenn ein Bezug zur dienstlichen Tätigkeit gegeben ist und negative Auswirkungen auf den Betrieb zu erwarten sind

Verdachtskündigung

- Voraussetzungen:
 - starke, auf objektiven Verdachtsmomenten gründende Verdachtsmomente, die geeignet sind, das Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgeber:in und Arbeitnehmer:in zu zerstören.
 - Die Arbeitgeber:in muss alle zumutbaren Anstrengungen unternommen haben, um den Sachverhalt aufzuklären
 - vorherige Anhörung der Arbeitnehmer:in
 - sorgfältige, mögliche Fehlerquellen umfassend berücksichtigende Auseinandersetzung mit der Glaubhaftigkeit der jeweiligen Aussage und der Glaubwürdigkeit der jeweiligen Auskunftsperson
- Alternative: Aufhebung des Arbeitsverhältnisses?
 - Schutz in anderen Einrichtungen?
 - Aufarbeitung in der eigenen Einrichtung?

Agenda

- I. Allgemeine Schutzpflicht von Einrichtungen
- II. Pflicht zu Schutzkonzept und Beschwerdemöglichkeit für Kinder und Jugendliche
- III. Personalverantwortung
- IV. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden
- V. Information von Aufsichtsbehörden/anderer Stellen

Anzeigepflicht für Einrichtungen?

Keine allgemeine Anzeigepflicht, siehe § 138 StGB

- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ≠ Katalogstraftaten
- „nur“ zur Verhinderung geplanter Straftaten

Bereichsspezifische Anzeigepflicht?

- für das Jugendamt aus § 8a Abs. 3 SGB VIII?
- § 63 Abs. 4a BremSchVwG, untergesetzliches Schulrecht
- Kirchenrecht (RL EKD „Veranlassung der notwendigen Maßnahmen an Intervention und Prävention ; Ziff. 33, 34 Ordnung BDK „wenn.. rechtlich zulässig“)

Anzeigebefugnis für Einrichtungen?

- **mit** Zustimmung oder auf Wunsch der Betroffenen
 - **ohne** oder sogar **gegen** den Willen der Betroffenen?
 - nur ausnahmsweise nach Abwägung verschiedener Rechtsgüter:
 - Persönlichkeitsrecht der/des Betroffenen
 - Schutz der/des Betroffenen
 - Schutz weiterer Kindern
 - Strafverfolgungsinteresse des Staates
 - Persönlichkeitsrecht des/der Verdächtigen
-

Agenda

- I. Allgemeine Schutzpflicht von Einrichtungen
- II. Pflicht zu Schutzkonzept und Beschwerdemöglichkeit für Kinder und Jugendliche
- III. Personalverantwortung
- IV. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden
- V. Information von Aufsichtsbehörden/anderer Stellen

Information anderer Stellen

- Jugendamt
 - Einrichtungen und Kindertagespflegepersonen (§ 8a Abs. 4 und 5)
 - Berufsgeheimnisträger:innen (Befugnis bzw. Pflicht, § 4 Abs. 4 KKG)
 - Bereichsspezifische Vorgaben (vgl. § 5a Berliner SchulG)
 - „Hält sie das Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe für erforderlich, so hat sie das Jugendamt unverzüglich zu informieren.“
- Familiengericht
 - Anregung grundsätzlich durch jede/n möglich
- Aufsichtsbehörden
 - Betriebserlaubniserteilende Behörden (§ 47 SGB VIII), Landesschulamt, Melde- und Ansprechstelle, ...

„Meldung besonderer Vorkommnisse“

- Pflicht zur Meldung an zuständige Behörde bei
„Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ (§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII).
- Die zuständige Behörde
 1. berät
 2. erteilt Auflagen zur Sicherung des Kindeswohls (§ 45 Abs. 4)
 3. spricht Tätigkeitsuntersagung für die Mitarbeiter:in aus (§ 48 SGB VIII)
 4. entzieht die Betriebserlaubnis für die gesamte Einrichtung,
„wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden“ (§ 45 Abs. 7 SGB VIII).

NEU: Gegenseitige Information

- **§ 47 Abs. 3 SGB VIII:**

„Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen **oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt**, und die zuständige Behörde haben sich **gegenseitig** unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“

Zum Vertiefen

Expertise (Langfassung)

https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/2021/06_Oktober/Expertise_Praevention_und_Intervention_bei_innerinstitutionellem_Missbrauch.pdf

Übersicht Personalverantwortung

https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Expertisen_und_Studien/Broschuere_Kein_Raum_fuer_Missbrauch_Personalverantwortung_bei_Praevention_und_Intervention_nutzen.pdf

Expertise (Kurzfassung, JAmt 2023, 98)

https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/Lohse_Beckmann_Ehlers_JAmt_2023_98.pdf